

Vereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde xyz, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend „Gemeinde“ genannt,
und dem

Verein Musikschule Region Baden, mit Sitz in Baden, nachstehend „Musikschule“ genannt,
betreffend Ausübung des Musikunterrichtes.

Art. 1 (Grundsätze)

Die Musikschule bietet der Gemeinde einen qualifizierten Musikunterricht für Schulpflichtige und Jugendliche sowie für erwachsene Schüler/innen an.

Die Musikschule bestimmt mit dem jährlichen Voranschlag die Höhe der Schulgelder. Diese treten jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres in Kraft und gelten in der Regel für mindestens zwei Semester.

Die Gemeinde tritt der Musikschule als Mitglied bei und erhält damit volles Mitspracherecht in den entsprechenden Vereinsorganen gemäss Statuten der Musikschule.

Die Gemeinde stellt die benötigte Infrastruktur bereit und vergütet der Musikschule die gesamten Kosten für den im Rahmen dieses Vertrages erteilten Unterricht.

Art. 2 (Angebot)

Die Musikschule bestimmt die anzubietenden Fächer und Lektionslängen.

Art. 3 (Lehrpersonen)

Alle Lektionen im Rahmen dieses Vertrages werden durch ausgebildete Lehrpersonen erteilt.

Die Wahl dieser Lehrpersonen ist Sache der Musikschule, die auch die entsprechenden Anforderungen festlegt. Sofern die Lehrpersonen auch an der Oberstufe der Volksschule unterrichten sollen, sind die kantonalen Anforderungen zu erfüllen. Die Kontaktperson jener Gemeinde, in welcher die Lehrperson hauptsächlich zum Einsatz kommen soll, ist in diesem Falle vor der Wahl in geeigneter Form anzuhören.

Die Lohnentwicklung orientiert sich an derjenigen der angeschlossenen Gemeinden bzw. des Kantons.

Die fachliche Begleitung des Unterrichts im Rahmen dieses Vertrages ist Aufgabe der Musikschule.

Die Lehrpersonen für das Freifach Instrumentalunterricht an der Oberstufe der Volksschule werden auf Vorschlag der Musikschule gemäss den kantonalen Bestimmungen gewählt.

Art. 4 (Unterrichtsort)

Der Unterricht findet in der Gemeinde statt, sofern die Lehrperson mindestens zwei hintereinanderfolgende volle Lektionen erteilen kann.

Die Gemeinde stellt geeignete Unterrichtsräume sowie Räume für Vortragsübungen und Schülerkonzerte unentgeltlich zur Verfügung. Die Gemeinde ist für die Anschaffung und den Unterhalt stationärer Musikinstrumente (z.B. Klavier, Keyboard usw.) verantwortlich.

Die Musikschule bietet ein zentrales Unterrichtsangebot in der Villa Burghalde in Baden an für Fächer, welche nicht in der Gemeinde unterrichtet werden.

Art. 5 (Mitwirkung der Gemeinde)

Die Gemeinde bestimmt eine Kontaktperson, welcher folgende Aufgaben obliegen:

- regelmässige Orientierung von Schülern, Eltern und Jugendlichen über das Musikschulangebot der Musikschule,
- Mitwirkung bei der Organisation des Musikunterrichtes innerhalb der Gemeinde,
- Kontakt zu den Lehrpersonen der Musikschule,
- Unterstützung der Lehrpersonen bei der Organisation von regelmässigen Vortragsveranstaltungen in der Gemeinde.

Die Gemeinde bezeichnet einen Delegierten und einen Delegierten-Stellvertreter, welche die Rechte der Gemeinde als Vereinsmitglied wahrnimmt.

Art. 6 (Finanzielles)

Die Gemeinde bezahlt der Musikschule die vollen Schulgelder für die im Rahmen dieses Vertrages erteilten Lektionen. Die Weiterverrechnung des Schulgeldes an die Eltern ist Sache der Gemeinde.

Die Schulgelder decken den gesamten Aufwand der Musikschule im Rahmen dieses Vertrages, insbesondere Lehrerbesoldungen zuzüglich Sozialleistungen, Schulleitungs- und Betriebskosten, kaufmännisch begründete Abschreibungen und Rückstellungen sowie Gewährleistung eines angemessenen Betriebskapitals.

Die Musikschule stellt der Gemeinde pro Semester detailliert Rechnung über ihre Leistungen. Die Musikschule bestimmt die Details der Rechnung.

Bei Austritt während eines Semesters ist das Schulgeld für das volle Semester geschuldet.

Auf Beginn jedes Schulhalbjahres kann die Musikschule von der Gemeinde eine Akontozahlung für die mutmasslichen Schulgelder verlangen. Die Rechnungen der Musikschule sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Musikunterricht volksschulpflichtiger Schüler ihrer Gemeinde in einem Musikfach in allen Lektionslängen bis zu einer vollen Lektion und unabhängig vom jeweiligen Musikfach und auch bei Gruppenunterricht zur Hälfte zu subventionieren. Eine darüber hinausgehende Subventionierung (z.B. für Ensembleunterricht, für Vorschulunterricht oder für ein zweites Instrument) ist der Gemeinde freigestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Subvention des Musikunterrichtes von Jugendlichen in Ausbildung (ohne Kantonschüler) geprüft werden.

Art. 7 (Vertragsdauer)

Diese Vereinbarung tritt am 1.8.2023 in Kraft und wird für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Er ist bis ein Jahr vor Ablauf kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Baden, den 17. November 2022

Namens des Gemeinderates:

Verein Musikschule Region Baden

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

(Felix Meier)

(Marcel Rumo)